

## **„Sichere Erziehung“**

Hilfemodule und Verfahren bei Delinquenz von Kindern und Jugendlichen in Nürnberg

hier: Gemeinsames Konzept von  
Klinikum Nürnberg, Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Polizei Nürnberg  
Stadt Nürnberg, Allgemeiner Sozialdienst  
Stadt Nürnberg, Jugendamt, Krisenhilfen für Kinder und Jugendliche

### **Anmeldung**

zur Tagesordnung der Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses am 2. Juni 2005

- öffentlicher Teil -

#### **1. Ausgangssituation**

In den letzten Jahren gab es mehrere Fälle von delinquentem und/oder dissozialem Verhalten strafunmündiger Kinder (unter 14 Jahren) in Nürnberg, bei denen die Polizei, die Dienste der Jugendhilfe und zum Teil die Kinder- und Jugendpsychiatrie vor dem Problem standen, keine adäquate Reaktionsmöglichkeit zur Verfügung zu haben.

Die Polizei ist in den meisten Fällen der Dienst, der den ersten Kontakt zu den betroffenen Kindern hat. Bei Delikten von strafunmündigen Kindern ist die Polizei zwar verpflichtet, zu ermitteln, kann aber kein Strafverfahren einleiten. Sie kann letztlich die Kinder entweder den Eltern übergeben oder sie in die Obhut einer Jugendhilfeeinrichtung (in diesem Fall: Krisenhilfen für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes in der Reutersbrunnenstr.) geben oder – wenn ein Verdacht auf eine psychische Erkrankung nicht auszuschließen ist – sie in die Kinder- und Jugendpsychiatrie bringen.

Ähnliches gilt im übrigen für Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vor noch nicht langer Zeit vollendet haben, also zwischen 14 und 15 Jahre alt sind: Hier ist zwar ein Strafverfahren einzuleiten, aber es wird in aller Regel – entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 72 JGG – angesichts des jungen Alters der Jugendlichen auch bei Intensiv- und Mehrfachtätern nur in wenigen, sehr begründeten Einzelfällen U-Haft angeordnet, so dass auch bei dieser Gruppe die Polizei nur die o.g. Wahlmöglichkeiten hat, die Jugendlichen nach Hause oder an eine der genannten Institutionen weiterzugeben.

Nach dem Erstkontakt mit der Polizei wird regelmäßig auch der/die zuständige Bezirkssozialpädagoge/in des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) durch eine Ereignismeldung der Polizei informiert; er/sie übernimmt für die anstehenden pädagogischen Maßnahmen die Federführung.

Für die „alltäglichen“ Fälle reicht dieses System der „ersten Hilfe“, also Inobhutnahme durch die Jugendhilfe oder psychiatrische Abklärung durch das Klinikum, auch aus. Weitere Hilfen im Anschluss an die Krisenintervention werden vom Bezirkssozialpädagogen eingeleitet, wenn solche nötig sind (z.B. Beratung der Eltern und des Kindes/Jugendlichen, ambulante oder stationäre Hilfen zur Erziehung, Jugendgerichtshilfe bei Strafmündigen).

Für einige wenige Fälle pro Jahr ist das System aber nicht ausreichend; die beteiligten Fachdienste sprechen hier von „massiv delinquenten“ oder „massiv dissozialen“ Kindern oder Jugendlichen. Gemeinsames Kennzeichen dieser Kinder oder Jugendlichen ist es, dass sie in den Inobhutnahme-Einrichtungen der Jugendhilfe und auch in der stationären Psychiatrie nicht bleiben und dass die Eltern keinen Einfluß auf die Kinder haben oder sie in ihrer Fehlhaltung unterstützen. Ein Teil dieser Gruppe hat bereits eine mehr oder weniger lange Jugendhilfe-„Karriere“ hinter sich, die durch zahlreiche Abbrüche und Entweichungen gekennzeichnet ist.

Diese Kinder oder Jugendlichen werden von der Polizei in Gewahrsam genommen und z. B. den Krisenhilfen für Kinder und Jugendliche übergeben; dort sind sie – meist nach kurzer Zeit – wieder verschwunden, tauchen für eine Weile unter, begehen weitere Straftaten, werden wieder aufgegriffen und verschwinden wieder – und so weiter. Die zuständigen Bezirkssozialpädagogen/innen des ASD haben in solchen Fällen zwei Optionen: Sie können eine Jugendhilfeeinrichtung suchen, die bei erneutem Auftauchen des Kindes oder Jugendlichen aufnahmebereit ist und u.U. auch eine (vorübergehend) geschlossene Unterbringung anbietet. Es stellt sich allerdings meistens als unmöglich heraus, eine solche Einrichtung zu finden, oder die passende Einrichtung hätte einen Platz, aber erst drei Monate später.

Die zweite Option ist eine Unterbringung in der Psychiatrie, weil in manchen Fällen (letztlich aufgrund des massiv dissozialen Verhaltens, manchmal verbunden mit selbstzerstörerischen Handlungen) der begründete Verdacht besteht, dass eine psychische Störung oder Erkrankung vorliegt. Auch hier stellte es sich bislang als sehr schwierig dar, eine passende Einrichtung zu finden: Kinder- und Jugendpsychiatrien in anderen Regierungsbezirken haben keine Aufnahmeverpflichtung aus Mittelfranken; die Bezirkskrankenhäuser des Bezirks Mittelfranken haben keine Kinder- und Jugendabteilungen; die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Uniklinik Erlangen hat keine Möglichkeit, das Entweichen zu verhindern. Lediglich die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg hat seit kurzer Zeit eine „individuell geschlossene“ Abteilung, die solche Kinder oder Jugendliche aufnimmt, aber deren Plätze sind begrenzt und die Aufnahme abhängig davon, ob auch von dort psychiatrischer Handlungsbedarf gesehen wird.

Diese Situation wurde vor allem von der Polizei – hier wieder vor allem von der „Arbeitsgruppe Intensivtäter“ der Kriminalpolizei, aber auch von den Inspektionen der Schutzpolizei und deren Jugendbeamten – und von der Bezirkssozialarbeit des ASD als sehr unbefriedigend empfunden.

Unbefriedigend ist diese Situation aber auch für die Eltern und letztlich für die betreffenden Kinder und Jugendlichen selbst. In hohem Maß gefährdet ist nämlich ihre Entwicklung zu einer „*eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ und ihre Integration in die Gesellschaft. Dies mag zwar den Jugendlichen abstrakt und in zeitlicher Ferne erscheinen, in ihrem Alltag erleben sie aber viele konkrete Gefahren und Abhängigkeiten. Wenn sie „auf der Straße“ oder in Subkulturen leben, sind sie negativen Einflüssen hilflos ausgeliefert. Sie sind auf die Unterstützung durch „Freunde“ angewiesen oder auch „gezwungen“ ihren Lebensunterhalt durch Diebstähle, Bettelerei oder auch Prostitution sicherzustellen.

Je früher es gelingt, diese von vielen Seiten als schwierig erlebten Kinder und Jugendlichen zu erreichen und ihnen Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe zu vermitteln, desto erfolgversprechender ist es, die notwendigen Förderungs- und Erziehungsprozesse in Gang zu setzen und schließlich auch das Vertrauen dieser Kinder und Jugendlichen gewinnen zu können.

## 2. Konzeptentwicklung und Fachtagung

Im Jahr 2002 wurde anlässlich eines besonders gravierenden Falles ein Arbeitsgespräch zwischen der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg und der Leitung des Allgemeinen Sozialdienstes durchgeführt, das zur Gründung einer interdisziplinären und organisationsübergreifenden Arbeitsgruppe führte. An der Arbeitsgruppe waren neben der Polizei und dem ASD das Jugendamt – Krisenhilfen – und das Klinikum Nürnberg, Kinder und Jugendpsychiatrie, beteiligt:

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, ein Konzept zu entwickeln, wie in Nürnberg adäquate Hilfen – sowohl kurzfristig verfügbare Hilfen als auch Bausteine für längerfristige Hilfeplanung – für die Zielgruppe der massiv dissozialen und delinquenten Kinder und Jugendlichen angeboten werden können und die Umsetzung des Konzepts in die Praxis zu betreiben.

Als Arbeitstitel für das Konzept wurde der Begriff der „sicheren Erziehung“ gewählt, ein Wortspiel, das zum einen auf das Recht auf Erziehung und auf den erzieherischen Bedarf hinweist, der bei der Zielgruppe gegeben ist und im Vordergrund steht, zum anderen auf die „Sicherung“ der erzieherischen Möglichkeiten durch individuell gestaltbare geschlossene Unterbringung der Kinder oder Jugendlichen im Einzelfall.

Die Arbeitsgruppe war sich bewusst, dass „geschlossene Unterbringung“ oder „freiheitsbeschränkende Maßnahmen“ im erzieherischen Bereich ein aus guten Gründen fachlich umstrittenes Thema darstellen. Deshalb sollte die Konzeptentwicklung begleitet und befördert werden durch eine bundesweit ausgeschriebene Fachtagung zur „sicheren Erziehung“, bei der möglichst viele Ansätze und Meinungen vertreten sein sollten und das Grundgerüst eines Konzepts unter Beteiligung möglichst vieler Professionen erarbeitet werden sollte.

Die Fachtagung wurde von der Arbeitsgruppe vorbereitet und fand am 15.05.2003 im Haus Eckstein statt (Interessierte können eine Videodokumentation der Fachtagung bei der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg ausleihen). Die Ergebnisse der Fachtagung in Stichworten:

- Es besteht Übereinstimmung, dass in Nürnberg (und im Großraum) spezifische Hilfen – insbesondere kurzfristig verfügbare aber auch Module im Rahmen längerfristiger Hilfen – im Rahmen „sicherer Erziehung“ fehlen, d.h. Hilfen, bei denen die pädagogische Intervention im Vordergrund steht und die mit individuell gestaltbarer geschlossener Unterbringung verbunden werden können.
- Der Bedarf ist nicht sehr groß; es wird geschätzt, dass es sich um vier bis sechs Fälle pro Jahr aus Nürnberg handelt, weitere aus dem Großraum kommen hinzu.
- Der Bedarf besteht für Jungen und Mädchen, wobei die Jungen weit überwiegen.
- Die Altersverteilung der Zielgruppe reicht von etwa 12 Jahren bis zum 16. Lebensjahr; sie kann letztlich nicht genau eingegrenzt werden, im Einzelfall sind das Verhalten und der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen für den Bedarf entscheidend, und nicht das Lebensalter.
- Es gibt Vorbilder für Einrichtungen der „sicheren Erziehung“, im Rahmen der Jugendhilfe (Clearingstellen Würzburg und Regensburg, PTI Rummelsberg u.a.) und im Rahmen von U-Haft-Vermeidung (Piusheim Glonn, Durchgangsstation Winterthur/Schweiz). Drei solcher Einrichtungen stellten ihre Arbeit bei der Tagung vor.

Die Tagungsergebnisse wurden in der Arbeitsgruppe und anschließend bei einem Arbeitstreffen aller regionalen Anbieter von Jugendhilfeleistungen ausgewertet und diskutiert. Dabei kristallisierte sich heraus, dass Nürnberg nicht *eine neue Einrichtung* für „sichere Erziehung“ benötigt, sondern dass der Bedarf durch *ein Modulsystem vorhandener, konzeptionell weiter entwickelter Einrichtungen und Dienste* abgedeckt werden kann und soll.

### **3. Ergebnis: „Sichere Erziehung“ in Nürnberg**

#### **3.1 Modulsystem von Einrichtungen und Diensten**

Die Idee des Modulsystems beruht auf der Tatsache, dass in Nürnberg und im Großraum ein gut ausgebautes Angebot an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie existiert. Die vorhandenen Institutionen müssten allerdings

- zum Teil die strukturellen Voraussetzungen schaffen, um massiv delinquenten und/oder dissozialen Kindern und Jugendlichen „sichere Erziehung“ anbieten zu können, zum Teil neue pädagogische Konzepte entwickeln, um solche Kinder und Jugendliche aufnehmen zu können, und
- es müssen verbindliche Verfahrensweisen für die Zusammenarbeit vereinbart werden, damit die einzelnen Module reibungslos ineinander greifen.

An Modulen sind vorhanden:

- Die Krisenhilfe für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes (für Inobhutnahmen und erste diagnostische Abklärungen);
- die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg (für kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung);
- die Clearingstelle Nordbayern der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe in Würzburg (eröffnet 2003, für intensivere interdisziplinäre Diagnostik und Planung geeigneter Hilfen); die Clearingstelle für Kinder (ÜBZ) im Verbundsystem Martin-Luther-Haus in Nürnberg (interdisziplinäre Diagnostik und Beratung);
- eine Reihe von Heimen und Wohngruppen in Nürnberg und der näheren Umgebung (Rummelsberg, Schnaittach, Erlangen – für individuelle, längerfristige Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung).

Neben diesen stationären Einrichtungen sind natürlich die Polizei und die Bezirkssozialarbeit (BSP) des ASD als weitere Module in einem System der „sicheren Erziehung“ anzusehen; die Polizei ist oft der Erstkontakt für die Kinder und Jugendlichen und bringt den Prozess in Gang, die Bezirkssozialarbeit hat die Fallverantwortung und organisiert die geeigneten Hilfen.

Der Begriff Modulsystem bedeutet nicht, dass jedes Kind und jeder Jugendliche die Module nacheinander in einer festgelegten Reihenfolge durchlaufen muss; er bedeutet vielmehr, dass je nach Einzelfall die geeigneten Module in der für den Fall passenden Reihenfolge zum Einsatz kommen können. Eine idealtypische Reihenfolge wäre z.B.:

**Polizei > Krisenhilfe > Clearingstelle > Jugendhilfeeinrichtung,  
Federführung: BSP.**

In der Praxis werden die Fälle meist von der idealtypischen Reihenfolge abweichen, z.B. ist das Modul Clearingstelle durchaus nicht immer fachlich vonnöten. Es muss auch nicht immer eine Inobhutnahme in der Krisenhilfe der weiteren Unterbringung vorausgehen, besonders bei Fällen, bei denen ein gewisser zeitlicher Vorlauf vorhanden ist und das Kind/der Jugendliche dem BSP schon länger bekannt ist, kann der direkte Übergang in eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung verabredet werden, wenn das Kind/der Jugendliche von der Polizei aufgegriffen wird. Ein Einsatz des Moduls Kinder- und Jugendpsychiatrie kann an jeder Stelle des Prozesses notwendig werden und gemäß Absprache auch erfolgen. Schließlich gibt es glücklicherweise auch Fälle, an deren Ende nicht der Verbleib in einer Jugendhilfeeinrichtung steht, sondern die Rückkehr in das Elternhaus und das Ende des Hilfebedarfs.

Damit das Modulsystem funktioniert, mussten bzw. müssen bei einzelnen Beteiligten strukturelle oder konzeptionelle Veränderungen vorgenommen werden. Diese sind im Einzelnen

### **Krisenhilfe für Kinder und Jugendliche in der Reutersbrunnenstraße:**

Kindernotwohnung und Jugendschutzstelle im Sachgebiet Krisenhilfe des Jugendamtes haben sich strukturell und konzeptionell bereits auf Fälle für die „sichere Erziehung“ eingestellt: Die Möglichkeiten, individuell am Fall orientierte „Settings“ zu arrangieren, wurden erweitert. Mit nur wenigen Stunden Vorlauf kann z.B. zusätzliches pädagogisches Personal aktiviert und die Unterbringung im Einzelzimmer (ggf. auch in externen Objekten) sichergestellt werden und – wenn nötig – ein Wachdienst engagiert werden, der helfen kann, ein Entweichen des Kindes/des Jugendlichen zu erschweren.

Dieses Modul im Hilfesystem hat in bisher vier Fällen seine „Funktionsfähigkeit“ nachgewiesen.

### **Interdisziplinäres Clearing:**

In den Diskussionen um Kinder- und Jugenddelinquenz der letzten Jahre wurde immer wieder die Möglichkeit eines interdisziplinären Clearings für die intensiven und massiven Fälle gefordert, in dem Pädagogik und Psychiatrie Hand in Hand arbeiten sollten. Seit 2003 besteht in Bayern diese Möglichkeit in der Clearingstelle Nordbayern in Würzburg (Träger: Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Würzburg) und in der Clearingstelle für Süd- und Ostbayern in Regensburg; eine dritte Clearingstelle soll folgen. Die Clearingstelle Würzburg hat sechs geschlossene Plätze und ist auf einen Aufenthalt von drei Monaten angelegt, danach soll feststehen, welche weiteren Hilfen notwendig und geeignet sind.

Das Modul Clearingstelle wurde von Nürnberg aus schon in mehreren Fällen belegt. Mittlerweile zeigen sich seine Grenzen: Beim letzten aktuellen Fall konnte wegen Überbelegung der Jugendliche nicht aufgenommen werden. Des weiteren muss angesichts der großen Nachfrage die Altersobergrenze von 14 Jahren mittlerweile strikt eingehalten werden.

### **Individuell übergangsweise geschlossene Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen:**

Die einzige Alternative für Kinder und Jugendliche nach Inobhutnahme und ggf. Clearingphase besteht oft in einer stationären Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer Wohngruppe. Das bestehende Angebot ist allerdings nicht unbedingt geeignet für die „schwierigeren“ Fälle. Das sich „Nicht-Einlassen“ auf die Hilfe und ständiges Entweichen sind – bei dieser Zielgruppe – in offenen Einrichtungen die Regel. Die einzige geschlossene Einrichtung in der Region, die PTI in Rummelsberg, hat ein Aufnahmeverfahren, das eine „schnelle Hilfe“ eher verhindert: Vorstellungsgespräche und eine gewisse Wartefrist bis zur Aufnahme sind üblich .

Hier stellt sich die Arbeitsgruppe vor, dass vorhandene, interessierte Träger ihre Konzepte modifizieren: Es soll die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen wenn nötig kurzfristig und wenn nötig vorübergehend in einem individuell geschlossenen Setting (siehe Krisenhilfe) möglich sein, mittelfristig muss das Ziel die Integration in vorhandene Gruppen in den Heimen sein.

Dieses Modul ist noch nicht realisiert. Es haben Gespräche mit zwei Trägern stattgefunden, die ein Interesse und eine Bereitschaft zu konzeptionellen Überlegungen signalisiert haben (Martin-Luther- Haus, Rummelsberger Jugendhilfen). An weiteren Gesprächen ist die Arbeitsgruppe interessiert.

## 3.2 Verfahrensweisen im Modulsystem

### Rechtlicher Rahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen ("geschlossene Unterbringung") sind in der Jugendhilfe im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) und bei Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) möglich. Sie sind nur zulässig, wenn und solange sie für das Wohl des Kindes erforderlich sind. Bei einer Inobhutnahme sind die Voraussetzungen noch enger gefaßt: nach § 42 Abs. 3 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur zulässig, "wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden". Bei Inobhutnahmen genügt somit eine Gefährdung der seelischen / geistigen Entwicklung alleine nicht für einen Freiheitsentzug, Voraussetzung ist eine körperliche Gefahr für den Jugendlichen oder für Dritte, die sich anders nicht abwenden läßt.

Neben diesen Erfordernissen müssen verfahrensrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Bei Hilfen zur Erziehung setzt eine geschlossene Unterbringung das Einverständnis der Personensorgerechtigten (PSB) – also i. d. R. der Eltern – und eine Genehmigung des Familiengerichts (FamG) gem. § 1631 b BGB voraus. Die Personensorgeberechtigten beantragen diese Genehmigung beim FamG. Eine entsprechende Anregung beim FamG kann auch durch das Jugendamt bzw. durch die Fachkraft des Allgemeiner Sozialdienstes erfolgen; dies ersetzt aber nicht den Antrag der Eltern.

Wenn die Eltern zur Antragstellung nicht bereit sind obwohl eine "geschlossene Unterbringung" erforderlich ist, dann prüft das FamG auf der Grundlage des § 1666 BGB, ob den Eltern insoweit das Sorgerecht entzogen wird und einem Ergänzungspfleger zu übertragen ist.

Das Verfahren des FamG zur Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung richtet sich nach den §§ 70 ff FGG. Nach diesen Vorschriften ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Das Gericht hat den Betroffenen „*persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen*“; die Eltern sind ebenfalls anzuhören. Außerdem ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

In Eilfällen kann das FamG die Genehmigung auch auf dem Weg der einstweiligen Anordnung erteilen, allerdings zunächst nur beschränkt auf den Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

Eine Anhörung des Betroffenen ist auch vor einstweiligen Anordnungen obligatorisch.

Für eine Inobhutnahme müssen zunächst die rechtlichen Voraussetzungen des § 42 SGB VIII gegeben sein – i. d. R. also „*eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes*“ – und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme (wie bereits dargelegt) darüber hinaus eine anders nicht abzuwehrende körperliche Gefährdung. Zu beachten ist auch eine zeitliche Befristung: „*Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden*“ (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). An Wochenenden ist beim Amtsgericht Nürnberg in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr ein Jourdienst von den in Obhut nehmenden Stellen zu erreichen, so dass richterliche Anhörungen und Eilentscheidungen möglich sind.

## **Verfahrensabsprache**

Grundsätzlich ist das Verfahren für Inobhutnahmen und für die Einleitung von Hilfen zur Erziehung zwischen den zuständigen städtischen Diensten und für die Zusammenarbeit der Stadt mit der Polizei und dem Familiengericht geregelt. Diese Regeln gelten auch für die Fälle der „sicheren Erziehung“.

Dennoch wurden in der Vergangenheit manche Fälle auch dadurch „kompliziert“, dass zwischen den beteiligten Diensten zu wenig kommuniziert wurde und die jeweiligen Aufgaben, Befugnisse und Rollen im Verfahren den anderen Beteiligten nicht ganz klar waren.

Es ist deshalb, neben der Schaffung von „Hardware“, also geeigneten Diensten und Einrichtungen, genauso wichtig, die Kooperation der einzelnen Dienste und die Verfahren bei Fällen der „sicheren Erziehung“ verbindlich zu verabreden.

Dazu wird folgendes festgelegt:

- Die Regeln für Inobhutnahmen und die Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gelten auch bei massiv delinquenten und/oder dissozialen Kindern;
- die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nürnberg steht als Kooperationspartner in solchen Fällen zur Verfügung; möglich sind stationäre Aufnahmen im individuell geschlossenen Bereich, aber auch ambulante Diagnostik bei Kindern/Jugendlichen, die in der Jugendschutzstelle in Obhut genommen sind;
- die zuständigen Sachbearbeiter bei der Polizei, im Sachgebiet Krisenhilfe für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes, im ASD und – soweit benötigt – in der Kinder- und Jugendpsychiatrie informieren sich frühzeitig über einen anstehenden Fall und verständigen sich über die angemessenen Maßnahmen;
- in jeder der Institutionen werden verantwortliche Ansprechpartner benannt (i.d.R. die Leiter/innen), die über jeden (potentiellen) Fall von „sicherer Erziehung“ und die geplanten Maßnahmen informiert werden;
- wenn nötig, treffen sich die zuständigen Sachbearbeiter und die verantwortlichen Ansprechpartner aus jeder beteiligten Institution kurzfristig zur Beratung und Entscheidung über geeignete Maßnahmen (Beratungs- und Entscheidungstab für Fälle von „sicherer Erziehung“).

Die verantwortlichen Ansprechpartner sind seit Anfang des Jahres 2004 benannt und die erfahrungsregeln in Kraft; die Regelungen haben sich in zwei Fällen, die seither anstanden, bereits bewährt.

### **II. Beilagen**

keine

### **III. Beschlussvorschlag**

entfällt

### **IV. Herrn OBM**

### **V. Herrn Ref. V**

Am  
Referat V